

|                                                                                     |                        |                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------|
| <b>Antwort auf Anfragen</b>                                                         | Geschäftsbereich       | Umwelt, Grünflächen und Bauen       |
|                                                                                     | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 106 - Umweltschutz          |
|                                                                                     | Bearbeiter/in          | Hubertus Bäther                     |
|                                                                                     | Telefon (0202)         | 563 5499                            |
|                                                                                     | Fax (0202)             | 563 8049                            |
|                                                                                     | E-Mail                 | hubertus.baether@stadt.wuppertal.de |
|                                                                                     | Datum:                 | 14.02.2006                          |
|                                                                                     | Drucks.-Nr.:           | <b>VO/0194/06</b><br>öffentlich     |
| Sitzung am Gremium                                                                  |                        | Beschlussqualität                   |
| <b>20.02.2006 Rat der Stadt Wuppertal</b>                                           |                        | <b>Entgegennahme o. B.</b>          |
| <b>Schützenswerte Bäume in Wuppertal; Anfrage Bündnis 90 Die Grünen v. 09.02.06</b> |                        |                                     |

### Grund der Vorlage

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bittet mit Schreiben vom 09.02.2006 (Drucks. Nr. VO/0178/06) die Verwaltung um die Beantwortung von fünf Fragen zum Thema schützenswerte Bäume in Wuppertal.

### Einverständnisse

Enfällt.

### Unterschrift

Bayer

### Beantwortung

der von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- Frage 1. Die Untere Landschaftsbehörde befindet sich bereits seit 2004 in dem Prozess, eine Liste aller Wuppertaler Naturdenkmale zu erstellen. Bisher sind 180 Naturdenkmale, darunter 150 Bäume, erfasst. Laut VO/1578/06 wird es voraussichtlich bis 2007 dauern, eine vollständige und rechtskräftige Naturdenkmalliste vorzulegen. Wie gedenkt die Verwaltung mit den schützenswerten Bäumen umzugehen, die bis zum 30.06.2006 noch nicht in die Liste aufgenommen sind, bzw. noch nicht rechtskräftig als Naturdenkmal geschützt sind?*

Antwort:

Die Verwaltung bemüht sich so kurzfristig wie möglich, das Verfahren zur Sicherung von Naturdenkmälern durchzuführen. Wie in der VO/1578/06 schon dargestellt, wird auf Grund des notwendigen aufwändigen Beteiligungsverfahrens (Grundstückseigentümer, Bezirksvertretungen, Ausschüsse etc.) die notwendige ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern vermutlich erst im Jahre 2007 zum Abschluss gebracht werden können.

Bis zu diesem Zeitpunkt können nur einzelne Bäume mit einer einstweiligen Sicherstellungsanordnung gesichert werden. Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass „Gefahr in Verzug“ ist.

Unabhängig von einer Baumschutzsatzung und einer Naturdenkmalliste wird ein geringer Teil des Baumbestandes im Stadtgebiet weiterhin geschützt. So sind Bäume im Zoo-Viertel über die Denkmalbereichssatzung vom 18.12.2003 geschützt. In diesem Stadtteil bedarf es einer denkmalpflegerischen Erlaubnis zur Beseitigung von Bäumen. Auch in 74 von 616 rechtskräftigen Bebauungsplänen sind einzelne Bäume als ´zu erhalten` festgesetzt. Diese Bäume dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt werden.

Festzustellen ist, dass der größte Teil des privaten Baumbestandes im besiedelten Bereich zukünftig keinen Schutz genießt. Die Verwaltung muss darauf vertrauen, dass die Bürgerinnen und Bürger verantwortungsvoll mit ihrem Baumbestand umgehen und es nicht zu übereilten oder unnötigen Baumfällungen kommt.

*Frage 2. Stimmt die Verwaltung der Aussage zu, dass der beschlossene Zeitpunkt der geplanten Aufhebung der Baumschutzsatzung viel zu früh ist, um bis dahin alle schützenswerten Bäume zu listen und unter einen wirksamen Schutz stellen zu können?*

*Frage 3. In welcher Art und Weise wird die Verwaltung mit den Bäumen umgehen, die von den Bezirksvertretungen und von BürgerInnen als schützenswert angegeben werden, jedoch den Kriterien für die Einstufung als Naturdenkmal nicht erfüllen?*

Antwort:

Diese Fragen sind gemeinsam zu beantworten.

Die Frist zur Bearbeitung der neu in die Naturdenkmalliste aufzunehmenden Bäume ist sehr kurz und kann voraussichtlich nicht eingehalten werden.

Wie bereits in der Drucksache VO/1578/06 näher ausgeführt, sind strenge Maßstäbe an die Ausweisung bzw. Festsetzung von Naturdenkmälern durch den Gesetzgeber vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass trotz einer hohen Zahl von Meldungen schützenswerter Bäume nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Bäumen als Naturdenkmal gesichert werden kann. Auch in diesen Fällen muss die Verwaltung darauf vertrauen, dass die Bürgerinnen und Bürger verantwortungsvoll mit allen anderen Bäumen umgehen werden.

*Frage 4. Die Verkehrssicherungspflicht geht bei der Einstufung eines Baumes als Naturdenkmal automatisch auf die Stadt über. In welcher Höhe sind im Haushaltsplan 2006/2007 Finanzmittel für den Erhalt und die Sicherung von Naturdenkmälern vorgesehen und wie hoch werden sich voraussichtlich die zusätzlichen Kosten für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht belaufen? Wie hoch wird der personelle Mehraufwand sein?*

Antwort:

Es ist zu unterscheiden zwischen Naturdenkmälern auf städtischen oder privaten Grundstücken. Die 43 städt. Bäume werden mit Mitteln aus der Haush.-Stelle 5800-511.0000, Unterhaltung der Grünanlagen, gepflegt. Eine gesonderte Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich.

Für die sich im Privatbesitz befindlichen, bereits rechtlich gesicherten Naturdenkmale stehen keine Mittel bereit. In der Vergangenheit wurden nur Notmaßnahmen zur Erhaltung der Bäume aus Restmitteln finanziert. Um zwingend notwendige Maßnahmen für die Sicherung

und den Erhalt von botanischen Naturdenkmälern finanzieren zu können sollte ein Teil der Einnahmen aus Ausgleichszahlungen nach §8 der Baumschutzsatzung verwendet werden (Drucks.- Nr. VO/0963/05). Nach Abschaffung der Baumschutzsatzung muss über die erforderliche haushaltsneutrale Bereitstellung von Finanzmitteln noch verwaltungsintern entschieden werden.

Die voraussichtlichen, zusätzlichen Kosten für die Sicherung und den Erhalt neu hinzu kommender Naturdenkmäler und der dazu erforderliche personelle Mehraufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Dies ist abhängig von der Anzahl der zukünftig zusätzlich als Naturdenkmal festgesetzten Bäume. Weiterhin ist der Zustand der in der Regel alten Bäume ausschlaggebend. Häufig handelt es sich um schwierige Fälle, da die Standsicherheit der in der Regel alten Bäume durch geringere Holzfestigkeiten, Holzabbau durch Pilzbefall o.ä. beeinträchtigt ist und nur durch aufwendige Maßnahmen ein Baumerhalt sichergestellt werden kann.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass auch der Umfang der personellen Einsparungen, die durch die Abschaffung der Baumschutzsatzung erreicht werden können, noch verwaltungsintern geprüft wird.

*Frage 5 Die Verwaltung wird gebeten darzustellen, wie und mit welcher Wirkung die Bürgerinnen und Bürger (als Grundstückseigentümer, Nachbarn, interessierte Öffentlichkeit) bezüglich des Baumschutzes bisher beraten wurden und wie sich der Wegfall der Baumschutzsatzung auf die Beratungstätigkeit auswirkt. Wie werden die Auswirkungen auf Nachbarschaftsstreitigkeiten und für die Schlichtung durch Schiedsleute im Stadtgebiet eingeschätzt? Werden die Schiedsleute von der Verwaltung entsprechend unterrichtet und geschult?*

Antwort:

Neben den allgemeinen Auskünften zur Baumschutzsatzung werden im Jahr ca. 750 allgemeine Beratungen am Telefon und etwa 550 – 600 Beratungen vor Ort durchgeführt. Gegenstand dieser Beratungen sind neben Informationen z.B. zur Baumpflege oder zur Gefahrenabwehr häufig Rechtsprobleme an der Nachbargrenze. Zusätzlich wird einmal im Jahr eine gut besuchte Informationsveranstaltung zu diesem Thema angeboten.

Schiedsleute werden fachlich unterstützt und in Einzelfällen Termine gemeinsam mit Schiedsleuten und streitbefangenen Parteien durchgeführt.

Eine besondere Unterrichtung oder Schulung der Schiedsleute erfolgt nicht. Ihnen ist bekannt, dass sie im Zweifelsfall auf die Fachleute der Verwaltung zurückgreifen können.

Welche Auswirkungen diese Beratungstätigkeit auf Nachbarstreitigkeiten hat, kann nur schwer eingeschätzt werden. Zu beobachten ist, dass eine Versachlichung des Themas durch die neutrale Behörde und eine entsprechende Darstellung der Rechtsverhältnisse zwischen BGB, Nachbarrecht NRW, Baurecht und Baumschutzsatzung – unterstützt durch entsprechende Broschüren des Justizministeriums – häufig einen Gang zu den Schiedsleuten oder eine Klage vermeiden hilft. Wenn diese Beratungen nicht helfen, die nachbarschaftlichen Konflikte zu vermeiden oder zu lösen, werden die Betroffenen an die für ihren Bezirk zuständigen Schiedsleute verwiesen.

Nach Abschaffung der Baumschutzsatzung entfällt die Grundlage dieser Beratungstätigkeit.